

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH zur GasGVV und StromGVV

Stand: April 2014

Die SWA versorgt ihre Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2009 (BGBl. I S. 2396) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391), den jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von Strom und Gas und den nachfolgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen.

## 1. Grundversorgung

### (§§ 4, 5 u. 6 GasGVV / §§ 4, 5 u. 6 StromGVV)

Die SWA bietet die Grundversorgung zu Allgemeinen Preisen und Allgemeinen Bedingungen an, die sie öffentlich bekannt gibt. Die Allgemeinen Preise und Bedingungen werden jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss oder in anderen Fällen, in denen der Vertragsschluss bestätigt wird, mit der Bestätigung sowie den übrigen Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt. Diese Informationen sind im Internet ([www.swa-ahrensburg.de](http://www.swa-ahrensburg.de)), telefonisch unter 04102 / 99 74 0 oder in unserem Kundenzentrum Lohe 1, 22926 Ahrensburg, zu den Geschäftszeiten erhältlich.

## 2. Ersatzversorgung

### (§ 3 GasGVV / § 3 StromGVV)

2.1. Die SWA ist als Grundversorger zur Ersatzversorgung verpflichtet.

2.2. Für die Ersatzversorgung der SWA gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung.

## 3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

### (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat der SWA Änderungen und Erweiterungen an seinen Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Mitzuteilen sind insbesondere Änderungen der maximalen Nennwärmeleistung der Gasverbrauchsanlagen sowie tatsächliche und zu erwartende erhebliche Änderungen des Gasverbrauchs.

## 4. Preise, Preisbestandteile

4.1. Informationen über die jeweils geltenden Preise sind im Internet ([www.swa-ahrensburg.de](http://www.swa-ahrensburg.de)), telefonisch unter 04102 / 99 74 0 oder in unserem Kundenzentrum Lohe 1, 22926 Ahrensburg, zu den Geschäftszeiten erhältlich.

4.2. Der Energiepreis wird errechnet aus einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden und dem Grundpreis. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der Tage des jeweiligen Verbrauchszeitraumes anteilig berechnet. Die zeitweilige Einstellung des Energiebezuges wird für die Berechnung des anteiligen Grundpreises nicht berücksichtigt.

4.3. Die Preise enthalten u.a. die Entgelte für Energielieferung, Netzentgelte (inkl. Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie jährliche Abrechnung), gesetzliche Steuern und Abgaben, insbesondere Konzessionsabgabe, Erdgas- bzw. Stromsteuer sowie Umlagen wie z.B. aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWVG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bruttopreise erhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

## 5. Vorauszahlungen, Vorkassensystem

### (§ 14 GasGVV / § 14 StromGVV)

5.1. Umstände, die die SWA berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung
- angemahnter Zahlungen,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
- die Abweisung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen
- des Kunden mangels Masse oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

5.2. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

5.3. Die SWA ist berechtigt, die Vorauszahlung auch über einen Chipkartenzähler vorzunehmen. Hierüber schließen der Kunde und die SWA eine gesonderte Vereinbarung.

## 6. Abschlagszahlungen

### (§ 13 GasGVV / § 13 StromGVV)

6.1. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die SWA.

6.2 Die Höhe der Teilbeträge bemisst sich nach dem Verbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

## 7. Abrechnung

### (§§ 12 u. 13 GasGVV / §§ 12 u. 13 StromGVV)

7.1. Für ein Verbrauchsjahr werden 365 Tage angesetzt. Die SWA ist berechtigt, den Energieverbrauch auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen. Wird ein Zählerstand im laufenden Monat für die Abrechnung erfasst, erfolgt die turnusmäßige Abrechnung auf den Monatsletzten mit einem errechneten Zählerstand.

7.2. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, auf Wunsch des Kunden auch in kürzeren Abständen. Mit Ausnahme einer Endabrechnung wird jede zusätzliche Abrechnung mit einem Betrag von EUR 15,00 (inkl. Umsatzsteuer) berechnet.

7.3. Am Ende des Abrechnungszeitraums wird nach der Zählerablesung die Verbrauchsrechnung erstellt. Sie weist den Gesamtbetrag für den Verbrauch des Abrechnungszeitraums abzüglich der geleisteten Teilbeträge aus, die zu den angegebenen Terminen zu zahlen sind.

7.4. Ändert sich während eines Verbrauchsjahres eine Berechnungsgrundlage (zum Beispiel Preis, Umsatzsteuer), so wird der Verbrauch des Kunden für die Zeit vor und nach dem Änderungstermin unter Berücksichtigung witterungsbedingter Verbrauchsschwankungen aufgeteilt. Gibt der Kunde der SWA den Zählerstand zum Zeitpunkt der Änderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, so wird nach diesem Stand abgerechnet.

## 8. Zahlungsweise

### (§ 16 Absatz 3 GasGVV / § 16 Absatz 3 StromGVV)

Die SWA bietet dem Kunden folgende Zahlungsweisen an:

#### a. Lastschriftzugsverfahren

Der Kunde erteilt der SWA schriftlich oder per E-Mail ein Lastschriftmandat für die Begleichung der im Rahmen seines Gaslieferungsvertrages zu entrichtenden Rechnungsbeträge. Die Erteilung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

#### b. Überweisung

Der Kunde begleicht seine Rechnungsbeträge durch Überweisung auf eines der folgenden Konten der SWA:

Sparkasse Holstein,  
IBAN: DE68 2135 2240 0090 0697 35, SWIFT-BIC: NOLADE21HOL  
oder

Postbank Hannover,  
IBAN: DE07 2501 0030 0996 2923 06, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

## 9. Zahlungsverzug

### (§ 17 GasGVV / § 17 StromGVV)

9.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

9.2. Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzuges ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der SWA vor Ort kassiert.

9.3. Angefallene Inkassokosten sind sofort zur Zahlung fällig. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Energieversorgung. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei (gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz – UStG) und betragen:

1. Mahnung	2,50 €
2. Mahnung	5,00 €
Nachkassierungsversuch durch einen Beauftragten der SWA	21,00 €
Ermittlungsgebühr (innerhalb Ahrensburg)	10,00 €
Ermittlungsgebühr (bundesweit)	25,00 €

9.4. Kann der Kunde die fälligen Forderungen nicht zahlen, so kann der Kunde schriftlich oder per E-Mail einen Antrag auf Stundung oder Retenzahlung stellen. Die Kosten betragen:

Stundung*	5,00 €
Zahlungsvereinbarung* (bis 3 Raten)	7,50 €
Zahlungsvereinbarung* (3 bis 11 Raten)	15,00 €

\*Die SWA ist berechtigt, für offene Forderungen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

## 10. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

### (§ 19 GasGVV / § 19 StromGVV)

10.1. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung in Fällen des § 19 Strom/GasGVV zahlt der Kunde folgende Beträge an die SWA:

	Netto	Brutto (inkl. Umsatzsteuer)
Unterbrechung der Versorgung	75,00 €	
Öffnung eines gesperrten Zählers	90,00 €	107,10 €

10.2. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Kunden unbenommen.

10.3. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

## 11. Umsatzsteuer

Auf alle sich ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt ab dem 1. Januar 2007 19 %. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen und in voller Höhe abgeführt.

## 12. Kündigung, Wohnungswechsel

### (§ 20 GasGVV / § 20 StromGVV)

Bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses oder einem Wohnungswechsel sind anzugeben:

- Kundennummer
- Datum des Auszuges
- Zählernummer
- Zählerstand beim Auszug
- neue Rechnungsanschrift, falls bekannt

Entsprechende Vordrucke sind im Internet ([www.swa-ahrensburg.de](http://www.swa-ahrensburg.de)), oder in unserem Kundenzentrum Lohe 1, 22926 Ahrensburg, zu den Geschäftszeiten erhältlich.

## 13. Datenverarbeitung

13.1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der SWA und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. SWA wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

13.2 SWA kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen.

### 14. Schlussbestimmungen

14.1 Die SWA darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

14.2 Soweit ein Lieferantenwechsel für die Belieferung notwendig ist, wird die SWA diesen zügig und unentgeltlich unter Beachtung der Fristen durchführen. Die SWA wird bestehende Lieferverträge mit anderen Lieferanten kündigen und die für die Belieferung erforderlichen Verträge mit den zuständigen Netzbetreibern abschließen.

14.3 Sollten vorhandene oder zukünftige Bestimmungen dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.